

# Besprechungen.

## Erkenntnistheorie.

Zum Problem der Evidenz. Was bedeutet, was leistet sie? Von Prof. Dr. C. Isenkrahe. (126 S.) Kempten 1917, Kösel. M 2.20

Diese Schrift ist vorherrschend Kritik. Sehen wir zunächst, was der Verfasser auf die Fragen des Titels positiv antwortet. Daraus wird sich auch das Urteil über seine Kritik ergeben.

1. Was bedeutet Evidenz? Sie ist „das Ziel, das jeder Beweis sich vorsetzt und verfolgt“ (S. 10). „Wenn ... schon Cicero fragt: Quid est evidentius? so hat das trotz der aktivischen Form die passivische Bedeutung: Was kann besser, deutlicher, klarer gesehen werden. Und wenn Livius von evidentissimi auctores redet, so meint er damit nicht diejenigen, welche ... am besten erkennen, sondern diejenigen, aus deren Äußerungen das richtige am besten erkannt werden kann“ (S. 11). Verfasser meint, ein Namenswechsel wäre zweckdienlich. An erster Stelle bietet sich ihm dafür „Apparenz“ (S. 14), das unzweideutig eine Eigenschaft des Objectes gebe; dafür könnten als deutsche Worte dienen „neben dem Verbum ‚leuchten‘ z. B. noch Leuchtkraft, Licht, Helle, Helligkeit usw.“ (S. 16 17). „Indessen alle diese Benennungen sind bildliche.“ Deshalb schlägt er (S. 21) „Überzeugungskraft“ vor. Worin er diese Kraft sieht, ergibt sich aus seiner Charakteristik jener Axiome, die er „Edelsätze“ nennt (S. 36). Er hat das Wort aus den Anfangsbuchstaben von „einleuchten durch eigenes Licht“ gebildet.

Mit dieser Begriffsbestimmung kann man zufrieden sein. Wer in der objektiven Evidenz den letzten Grund der Gewißheit sieht, versteht darunter eine Beschaffenheit der Sache, also eine objektive Eigenschaft; freilich eine solche Eigenschaft der Sache, die dem Dinge nicht rein in sich — absolut — betrachtet zukommt, sondern in einer Beziehung zur Erkenntnis; sie bleibt deswegen doch eine streng objektive Eigenschaft. Die Evidenz ist auch nicht etwas vom Dinge reell Verschiedenes, ebensowenig wie Einheit, Wahrheit, Gutheit. Einheit kommt den Dingen absolut in sich betrachtet zu, Wahrheit dagegen in Beziehung zur Erkenntnis, Gutheit in Beziehung zum Strebevermögen. Die Evidenz gehört zur Wahrheit, ohne sich jedoch begrifflich mit ihr zu decken. Die (ontologische) Wahrheit bezieht sich auf den Verstand als Fähigkeit, einen Sachverhalt so zu erfassen und zu beurteilen wie er ist, also mit ihm erkennend übereinzustimmen. Damit ist gegeben, daß die Wahrheit für alle die gleiche sein muß. Anders verhält sich das mit der Evidenz, die sich auf die Klarheit und Gewißheit der Erkenntnis bezieht. Zwar kann man sagen: Jede Wahrheit ist evident, d. h. sie besitzt an und für sich die Fähigkeit, einzuleuchten. Es folgt aber daraus nicht, daß sie



jedem Verstand immer einleuchten kann. Das hängt vom Grade der wesentlichen und der akzidentellen Vollkommenheit des Verstandes ab. Die Sache kann zu hoch, das Erkenntnisvermögen zu schwach sein. Gott ist in sich ganz Licht; trotzdem leuchtet er keinem Geschöpfe natürlicher Weise unmittelbar ein. Dafür ist der geschaffene Verstand zu schwach. Nur für den absolut vollkommenen, unendlichen Verstand Gottes fällt die Wahrheit der Dinge mit ihrer Evidenz ganz zusammen. „Für uns ist also eine Sache nicht durch ihre bloße Wahrheit evident, sondern dadurch, daß sie so beschaffen ist, daß unser Erkenntnisvermögen diese Wahrheit erreichen kann“ (Kleutgen, Philosophie der Vorzeit n. 266). Lehmen drückt das so aus: Jede Wahrheit habe die Fähigkeit, sich „einem ihr proportionierten Erkenntnisvermögen als einleuchtend darzustellen“ (Vogit<sup>4</sup> 319) und erklärt es dann mit denselben Worten wie Kleutgen. Jfenkrafte läßt dies sachlich gelten, findet aber den Ausdruck „proportioniert“ unklar. Warum unklar, sagt er nicht.

Die Kritik Jfenkrafes zu der Frage über die Bedeutung der Evidenz trifft weniger den Begriff selbst als den Sprachgebrauch und die an denselben sich knüpfenden Verwirrungen. Doch der Übelstand, daß evidens, ein Kompositum des aktivischen videns, passivisch gebraucht wird, dürfte nach so altem Gebrauch kaum einen Namenwechsel begründen. Der lateinischen Sprache dürfen wir Deutsche daraus keinen Vorwurf machen (s. S. 12 Anm.), da wir ja selbst das entsprechende Kompositum des aktivischen „sehen“, nämlich „aussehen“, „aussehend“, passivisch gebrauchen.

Von ernsterer Bedeutung ist es, daß Evidenz tatsächlich nicht nur dem Gegenstand, sondern auch der Erkenntnis selbst zugeschrieben wird. Dadurch, meint der Verfasser, entstehe Verwirrung und mannigfaches „Umsatteln“. Diese Besorgnis ist nicht unbegründet. Zigliara und andere haben darum auch den Wunsch geäußert, man möchte Evidenz nur vom Dinge aussagen, bei der Erkenntnis von Gewißheit reden. Nun ist aber die Einteilung der Evidenz in objektive und subjektive schon so lange und so allgemein eingebürgert, daß man vielfach auch die besten Autoren nicht verstehen kann, ohne mit diesem Sprachgebrauch zu rechnen. Derselbe ist aber auch in der Sache selbst begründet. Gewiß ist, wie Lehmen (Vogit<sup>4</sup> 320) sagt, „die Evidenz in erster Linie (primario) eine Eigenschaft der Sache und als solche etwas Objektives“. Damit aber die „Überzeugungskraft“, die „Fähigkeit, einzuleuchten“, in der Tat etwas nütze, genügt es nicht, daß die Wahrheit der Sache in sich Leuchtkraft habe, sondern die Wahrheit muß dem Verstande so vorgelegt werden, daß sie ihm wirklich einleuchtet (vgl. Pesch, Instit. logicales<sup>2</sup> n. 807). Geschieht dies, so ist klare Einsicht in den wahren Sachverhalt, Ausschluß alles Zweifels und volle Gewißheit die Folge des Einleuchtens. Eine solche Erkenntnis kann man mit Recht eine evidente Erkenntnis nennen und somit auch von subjektiver Evidenz reden. Weil diese subjektive Evidenz nur als Folge der objektiven Evidenz bestehen kann, so ist sie selbst ein untrügliches Kriterium, aber freilich nicht das letzte. Der letzte Grund der Gewißheit ist die objektive Evidenz. Es mag nun sein, daß dieser doppelte Gebrauch des Wortes Evidenz mitunter Unklarheit verursacht. Durchgehends ergibt sich aber aus dem Zusammenhang ganz leicht, ob von subjektiver oder objektiver



Evidenz die Rede ist, auch wenn das Beiwort nicht dabei steht. Da darf man nicht zu leicht mit dem Vorwurf des „Umsatteln“ kommen. Wenn Gutberlet sagt: „Nichts anderes wollen wir sagen, wenn wir einen Satz für uns evident nennen, als daß er wahr ist und nicht anders sein kann und daß er uns einleuchtend ist“, so ist da keine Spur von Umsatteln. Unser Kritiker meint (S. 30), der letzte Teil dieses Satzes würde besser lauten: „daß wir diese Wahrheit erkennen“. Eher könnte eine solche Änderung ein Umsatteln hineinbringen. „Uns einleuchtend“ ist ein Satz durch seine objektive Evidenz.

Auf einem sprachlichen Mißverständnis beim Kritiker beruht es, wenn nun (S. 31) folgt: „Kein Fehl macht Lehmen von seiner Umsattelung, die er als einen Wechsel der ‚Meinung‘ vorführt.“ Lehmen hat klar und deutlich die Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Evidenz angegeben und sagt dann: „Wenn wir aber die Evidenz als höchstes Kriterium der Wahrheit hinstellen, so meinen wir nicht die subjektive, sondern die objektive Evidenz.“ Das „meinen“ ist hier offenbar so gebraucht, wie vom Kritiker an der anfangs dieser Besprechung angeführten Stelle: Livius „meint“, d. h. „es ist die Rede von“. Von einer „Meinung“ im Sinne von Ansicht (opinio) ist hier gar nicht die Rede, noch weniger von einem Wechsel der Meinung.

Mit Recht beanstandet Jentrahe (S. 23), daß man zur Kennzeichnung der Evidenz häufig das Wort „Denknotwendigkeit“ benutze. Daß aber „schon der Begriff ‚notwendig‘ ein relativer“ sei, bedürfte einer einschränkenden Kritik. Ablehnen müssen wir es, wenn dann als eigener Absatz folgt: Schopenhauer erklärt: „Jede Notwendigkeit ist bedingt.“ Trotz Schopenhauers Erklärung gibt es auch unbedingte Notwendigkeit. Der eigentliche Grund, weshalb man Evidenz nicht durch die Notwendigkeit, so zu denken, erklären darf, ist: weil dadurch die Sache auf den Kopf gestellt wird. Nicht weil wir so zu denken genötigt sind, leuchtet uns die Sache ein, sondern weil uns die Sache einleuchtet, sind wir genötigt, sie so zu denken. Die oben festgestellte Antwort auf die Frage: „Was bedeutet“ die Evidenz? wird durch diese Kritik nicht berührt.

2. Was leistet sie? Nach der Antwort auf die erste Frage kann man eigentlich nur erwarten: Sie leistet eben Gewißheit und nur sie leistet Gewißheit. Es braucht dazu nur einen kurzen und sichern Schritt. Da wirft aber Kritik über Kritik Steine in den Weg. Die Steine sind aber nicht solche, daß man zu stolpern brauchte. Auf alle Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen. Greifen wir die allgemeinsten und wichtigsten Punkte heraus.

Schon an das Wort „Kriterium“ wird ein eigentümliches Bedenken geknüpft, nämlich „daß eben mit dieser Wortwahl die reine Objektivität schon verlassen ist“ (S. 43), denn es muß ja „ein prüfendes und beurteilendes Subjekt vorhanden sein“. Aber verliert denn eine sachliche Norm etwas von ihrer Objektivität, weil man sich nach ihr richtet?

Etwas später folgt ein weiteres Bedenken über den Begriff „Kriterium“. Aus Geyser wird (S. 51) der Satz angeführt: „Das erste und grundlegende, absolut unbezweifelbare Wahrheitskriterium ist die unmittelbare Evidenz.“ Dazu



fragt Hsenkrah: „Fehlt denn hier nicht eine sehr wichtige Eigenschaftsbestimmung?“ nämlich daß „das Kriterium auch ein stets anwendbares, nie versagendes sein müsse“. Ein positives Allwissenheitsmittel zur sichern Lösung aller Fragen gibt es für uns nicht. Es genügt aber, daß die Evidenz Sicherheit bietet, wenn sie da ist, und daß wir eben nur dann Sicherheit haben, wenn sie da ist. So verhält es sich wirklich, und diese Art der stetigen Anwendbarkeit und des Nieversagens ist schon durch die Bezeichnung der Evidenz als des ersten und grundlegenden Kriteriums gegeben. Fehlt die Evidenz, so müssen wir uns bescheiden oder besser an die Sache heranzukommen suchen, so daß sie uns einleuchten kann. Da wiederholt nun Hsenkrah vielmals ein „Wie“ (S. 39): „Wie macht es denn der Sachverhalt, daß er Licht aussendet“, daß er „Überzeugungskraft“ ausübt? Darauf ist die Antwort: Indem er uns durch die betreffenden einzelnen Erkenntnisquellen richtig vorgelegt wird. Die Evidenz ist ja nicht eine neue, von jenen verschiedene Erkenntnisquelle, nicht etwas, was getrennt von ihnen existiert. Die Evidenz ist auch keineswegs etwas, was man zuerst erkennen müßte, um dann von dieser Erkenntnis zur Erkenntnis der Wahrheit überzugehen. Gutberlet sagt: „Unter Kriterium der Wahrheit versteht man nicht etwa einen Satz oder wieder eine Wahrheit, sondern eine Beschaffenheit eines Satzes, an der man erkennt, daß er wahr sei.“ Hsenkrah setzt (S. 97) das „an“ in Sperrdruck und deutet es so, als müsse man also nach Gutberlet „zunächst“ diese Beschaffenheit erkennen und sie dann als Mittel zur Beurteilung verwenden. Diese Deutung brächte geradezu einen Widerspruch in Gutberlets Satz, denn dann wäre die Evidenz eben doch „wieder eine Wahrheit“, was Gutberlet ausdrücklich leugnet.

An letzter Stelle ein Wort über „Evidenzensieb“ (S. 105) und „Kriterienjagd“ (S. 106). Das sind Spötteleien. Man spricht von Graden der Evidenz, von wirklicher und vermeintlicher Evidenz. Gutberlet sagt, ein Irrtum könne niemals „auf die Dauer“ den Schein der Evidenz annehmen. Als Gegenstück dazu hätte aus Klautgen angeführt werden können, der Geist vermöge wohl durch Grübeleien der Evidenz zu widerstehen, „aber gewiß nur für Augenblicke“. Aus solchen und ähnlichen Äußerungen und Unterscheidungen soll sich die Notwendigkeit eines „Evidenzensiebes“ und einer endlosen „Kriterienjagd“ ergeben. Doch daß die Evidenz positive Grade der Vollkommenheit zuläßt, bietet überhaupt keine Schwierigkeit. Ein neues Kriterium zwischen wirklicher und vermeintlicher Evidenz ist nicht nötig. „Die Evidenz kennzeichnet sich durch ihr eigenes Licht“ (Gutberlet, Logik<sup>4</sup> 313). Findet sich jemand im Zustand der Unruhe über den Grad des Einleuchtens, dann leuchtet ihm eben die Wahrheit nicht ein. Was hat er zu tun? Er darf nicht über die Evidenz hinaus ein neues, höheres Kriterium „erjagen“ wollen, sondern er muß sich herablassen zu neuer Mühe in Benützung der einzelnen Erkenntnisquellen, z. B. nochmals genau zusehen oder die Vordersätze des Beweises auf ihre Wahrheit und ihren Zusammenhang nochmals sorgfältig prüfen. „Für jede Wissenschaft, die sich um Beweise bemüht“, sagt der Verfasser (S. 11), „bedeutet das, was Evidenz heißt, den gewünschten Erfolg, den Preis, um den sie ringt.“ Wollen



wir diesen Gedanken ganz zum Ausdruck bringen, so müssen wir sagen: Ziel des Beweises ist Evidenz und damit Gewißheit des Schlusssatzes; das Mittel muß die Evidenz der Vordersätze und ihres Zusammenhanges bieten. Dafür reicht aber die Axiomatik, auf die der Verfasser am Schlusse der Schrift uns nochmals hinweist, allein nicht aus, was er übrigens (S. 90) selbst zugesteht. Zu vielen Erkenntnissen und Beweisen brauchen wir auch Tatsachen und somit Evidenz der Erfahrung, und da wir einzelne allein nicht alles nötige Tatsachenmaterial uns selbst verschaffen können, brauchen wir auch Evidenz des Zeugnisses, der Autorität. Was aber die allgemeinsten Grundsätze, Axiome, von den Alten dignitatos, vom Verfasser Edelsätze genannt, leisten, das leisten sie durch ihre Evidenz. Leider tritt diese ganz allgemeine Bedeutung der Evidenz in der vorliegenden Schrift nicht gebührend hervor. Es ist sogar zu fürchten, daß die reichliche, aber nicht stets richtige und klare Kritik beim Leser den Eindruck zurückläßt, als laute die Antwort des Verfassers auf die Frage: Was leistet die Evidenz? eigentlich: Sie leistet nicht, was sie leisten soll, also eigentlich nichts. Er betont auch sehr, man könne nicht eigentlich beweisen, daß die Evidenz das Kriterium der Gewißheit sei. Das kann man auch nicht und braucht man nicht. Man kann aber zeigen — und diese Schrift selbst zeigt es —, daß auch keine Kritik der Evidenz an ihr als dem letzten Kriterium ohne Widerspruch mit sich selbst vorbeikommt. Denn Evidenz bedeutet Einleuchten der Wahrheit und Evidenz allein leistet Gewißheit.

Karl Friedl S. J.

1. Zur Analyse des Subjektsbegriffs. Eine logisch-psychologische Studie von B. W. Switalski. 8° (57 S.) Braunsberg (Ostpr.) 1914, Heynes Buchdruckerei.
2. Der Wahrheitssinn. Ein Beitrag zur Psychologie des Erkennens von Dr. W. Switalski. 8° (64 S.) Ebenda 1917.
3. Wahrheit und Wirklichkeit. Untersuchungen zum realistischen Wahrheitsproblem. Von Dr. Aloys Müller. 8° (64 S.) Bonn 1913, Marcus & Weber. M 2.—

1. Die kleine, aber inhaltreiche Schrift beschäftigt sich mit der Frage, welches „der Beitrag des Subjektivs zum Zustandekommen der Erkenntnis“ (S. 3) oder „der Beitrag des Subjektivs zum Erkenntnisaufbau“ (S. 5) ist. So ausgesprochen ist die Frage vieldeutig. Zunächst kann man an die psychologische Seite des Erkennens denken; das menschliche Erkenntnissubjekt bringt seine Erkenntnisse hervor und trägt so zum Aufbau der Erkenntnis bei. Hierüber wird vom Verfasser nicht eingehender gehandelt, er betrachtet vielmehr die erkenntnistheoretische Seite der Frage; auch so ist dieselbe noch mehrdeutig: sie kann nach dem Beitrag des Subjektivs zu dem Umfang oder zu dem Inhalt oder zu der Art des Erkennens fragen — inwiefern bestimmt das Subjekt das quantum, das id quod, den modus quo der Erkenntnis? Die Endlichkeit des menschlichen Erkenntnissubjektivs bringt es mit sich, daß der Umfang unserer Erkenntnis immer beschränkt ist. Wir sehen immer höchstens einen Ausschnitt aus der Gesamtwirklichkeit, und